

Wettbewerbs- und Sportordnung der Sportfachgruppe Modellflug des DAeC

I. Allgemeines:

- (1) Bei internationalen Modellflug-Sportveranstaltungen die der DAeC oder seine Sportfachgruppe Modellflug im Auftrag und nach Weisung der F.A.I. durchführen, bestimmen sich, Widersprüche, Proteste, Einsprüche usw. sowie Strafen und Ausschlüsse nach Regeln der FAI (Kapitel 5, Kapitel 8, ggf. weitere des F.A.I.-Sporting Code, Allgemeiner Teil). Sie fallen nicht in die Zuständigkeit des DAeC, sofern die FAI – Regeln nicht ausdrücklich anders bestimmen.
- (2) Im Innenverhältnis der Sportfachgruppe bleiben die Rechte und Pflichten entsprechend den Sportordnungen der Sportfachgruppe Modellflug und des DAeC von Teilnehmern, Mannschaftsführern und Helfer als Teilnehmer an einer internationalen Modellflug Sportveranstaltung im In- oder Ausland durch die Ausführungen in Absatz (1) unberührt.
- (3) Bei nationalen Sportveranstaltungen, die die Sportfachgruppe Modellflug im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt oder durchführen lässt, gelten die von der Sportfachgruppe erlassenen Ordnungen, Regeln, Maßnahmenkataloge und Sportstrafen, denen sich der Teilnehmer mit seiner Meldung zur Veranstaltung unterwirft.
Bei Sportveranstaltungen auf Vereins- oder Landesverbandsebene ist ebenfalls nach dieser Ordnung zu verfahren, soweit nicht ausdrücklich andere Bestimmungen der Landesverbände vorliegen.
- (4) Bestandteil der Wettkampf- und Sportordnungen der Sportfachgruppe Modellflug sind die vom DSB, der NADA (Nationale Anti Doping Agentur) und WADA (World Anti Doping Agency) herausgegebenen Vorschriften und Listen zur Bekämpfung des Dopings.
- (5) Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus demselben Anlass gegen den Sportler/Sportlerin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
Unberührt bleiben Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Sportler/ die Sportlerin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

II. Sportstrafen

1. Straftatbestände

- (1) Schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangene norm- oder regelwidrige Handlungen oder Unterlassungen (Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Veranstaltungsvorschriften, behördliche Verfügungen, Verstöße gegen Sicherheit oder Ordnung und ähnliches) sowie unsportliche Handlungen, Verwendung nicht zugelassener Geräte oder Mittel, Behinderung anderer Teilnehmer, Beleidigung, Nötigung oder ähnliches werden durch die nachfolgenden Strafen und Maßnahmen geahndet.
- (2) Taten nach (1) verjähren ein Jahr nach ihrer Begehung. Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen aus. Die Verjährung wird unterbrochen mit der Eröffnung des Verfahrens nach der Rechts- und Verfahrensordnung der Sportfachgruppe Modellflug (RVO-SpFgMF).

2. Sportstrafen und andere Maßnahmen

Je nach Schwere der Verfehlung sind eine oder mehrere der nachstehenden Sportstrafen und Maßnahmen zulässig.

- (1) Verwarnung (mündlicher Tadel),
- (2) Verweis (schriftlicher Tadel),
- (3) Benachteiligung durch flugbetriebliche Maßnahmen, Aberkennung von Wertungen oder Punkten, Änderung der Rangfolge,
- (4) Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Luftsportveranstaltung ohne Rückzahlung des Nenngeldes,
- (5) Geldstrafe bis zu € 500,-
- (6) Empfehlung an die Bundesgeschäftsstelle, eine von ihr erteilte FAI-Sportlizenz zu widerrufen,
- (7) Empfehlung an die Bundesgeschäftsstelle, einen anderen Nationalen Aero Club zu ersuchen, eine von diesem erteilte FAI-Sportlizenz zu widerrufen.

- (8) Empfehlung an die Bundesgeschäftsstelle über den zuständigen Landesverband, um den Ausschluss aus dem Ortsverein zu ersuchen.
- (9) Ausschluss aus einem Leistungskader des DAeC
- (10) Ausschluss aus einer nationalen Mannschaft des DAeC.
- (11) Ausschluss aus dem nationalen Sportbetrieb (Deutsche Meisterschaften, Ranglistenwettbewerbe).

3. Zuständigkeit

- (1) Zuständig zur Verhängung von Strafen und anderen Maßnahmen nach Nr. 2 (1) – (4) ist der Veranstaltungsleiter/Wettbewerbsleiter der nationalen Sportveranstaltung.
- (2) Zuständig zur Verhängung der Maßnahmen nach Nr. 2 (5) – (11), bei einfachen Vergehen auch Nr. 2 (2) – (3) ist der Vorstand der Sportfachgruppe Modellflug als oberste nationale Modellflug-Sportkommission. Der Fachreferent der betroffenen Modellflugkategorie ist mit einzubeziehen.
- (3) Der Vorstand der Sportfachgruppe Modellflug kann Maßnahmen nach Nr. 2 (2), (3), (5) bis (11) nach folgenden Veranlassungen verhängen:
 - (a) aus eigenem Antrieb nach Vorlage eines schriftlichen Berichts des Wettbewerbsleiters, der Jury oder des Mannschaftsführers von Nationalmannschaften,
 - (b) auf Empfehlung oder Antrag des Veranstaltungs- bzw. Wettbewerbsleiters oder der Jury einer Luftsportveranstaltung, sowie des Mannschaftsführers von Nationalmannschaften,
 - (c) auf Ersuchen der FAI, eines anderen nationalen Sportverbandes oder eines nationalen Landesverbandes.

III. Verfahren

1. Widerspruch

Entsprechend BeMod 32-13 Absatz 7.1

2. Protest

Entsprechend BeMod 32-13 Absatz 7.2

3. Einspruch

- (1) Gegen Entscheidungen der Jury (BeMod 32-13 Absatz 7.2)
- (2) oder für den Fall, dass keine Jury eingesetzt wurde, gegen Entscheidungen des Wettbewerbsleiters ist der Einspruch zulässig.
- (3) Der Einspruch ist schriftlich per Fax oder Brief innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung beim Vorstand der Modellflugkommission einzulegen. Eine Einspruchsgebühr von 100,- € ist innerhalb dieser Frist auf dem Konto der Sportfachgruppe Modellflug zu hinterlegen.
- (4) Zum Einspruch ist berechtigt, wer durch die angefochtene Entscheidung in seinen Rechten verletzt ist.
- (5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beschwerdeführer bekannt zu geben. Wird dem Einspruch abgeholfen, erhält der Betroffene die Gebühr zurück.

4. Beschwerde

Die Entscheidungen der Sportfachgruppe Modellflug und der Bundesgeschäftsstelle sind mit der Beschwerde gemäß der RVO-SpFgMF beim Verbandsrechtsausschuss anfechtbar.

5. Schlussbestimmungen

Die Anrufung der staatlichen ordentlichen Gerichte ist erst zulässig, wenn die Rechtsverfahren nach dieser Ordnung und der RVO-SpFgMF abgeschlossen sind.